



e
e
c
n
r
b

Ihrer Königl. Majest.
in Wohlen/

und

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
r. r.

abermahliges

CONTAGIONS-
MANDAT,

De Dato

Dresden/ den 13. April,

Anno 1713.

DRESDEN/

Gedruckt und zu finden beym Königl. und Churfürstl. Sächß. Hoff-
Buchdrucker/ Johann Kiedeln.

allorf d. d. 1713

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.

CONSTITUTIONS

MANDAT

De Data

SEPTEMBER 18 APRIL

ANNO 1713

DRESDEN

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Altes / Friedrich Au-
gust / von GOTTES
Gnaden / König in Pohlen /
Groß-Herkog in Littbau-
en / Neussen / Preussen / Ma-
zovien / Samogytien / Kyo-
vien / Volhynien / Podolien /

Podlachien / Lieflland / Smolensco / Severien und
Schernicovien / 2c. Herkog zu Sachsen / Jülich /
Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen
Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Hen-
neberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und
Barby / Herr zum Ravenstein / 2c. Entbiethen

allen und jeden Unseren Prælaten / Grafen / Herren / denen
von der Ritterschafft / Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-
Leuthen / Bürgermeistern / Råthen und Schultheissen / auch
insgemein allen Unseren Unterthanen / Unsern Gruß / Gna-
de und geneigten Willen / und fügen ihnen hierdurch zu
wissen: Welchergestalt schon bey einiaen Wochen her ver-
lauten wollen / daß die contagiösen Kranckheiten in der
Stadt und Vor-Städten zu Wien sich geäußert / verschie-
dene Persohnen daran würcklich verstorben / und daher
eine sehr große Menge Volcks von dannen weggeflüchtet
sind.

Ob nun gleich theils derer zeither eingegange-
nen Nachrichten / daß solches Ubel nachlasse / vorgeben /
und die Sache in etwas mildern wollen;

So finden Wir doch / da von anderen Orthen / daß
die inficirenden Kranckheiten bald nachliessen / bald aber
wieder heftiger anfangen / berichtet wird / der Noth-
durfft zu seyn / mit nachfolgenden Anstalten Verwahrung
zu thun / und theils der vorigen dahin erneuern zu lassen /
daß zuförderst die vor einiger Zeit / bey Verschwindung
der damahligen Gefahr / auffgehobene Pest-Wachten in

denen an das Königreich Böhmen gränzenden Nembtern
in allen an die Gränz-Pässe stoßenden Städten und
Dörffern alsofort wieder angeordnet / und auff alle Reis-
sende / an Passagiers, Fuhr-Leuthen und andern / genaue
Acht gegeben / und von denenjenigen / so von Wien oder
da herum und aus Oesterreich kommen / weder Persohn-
nen noch Güther / wenn sie auch gleich mit Obrigkeitlichen
Feden versehen / über Unsere Landes-Gränzen herein pas-
siret / sondern lediglich zurück gewiesen / auch nach Befin-
den / mit Gewalt zurück- und abgetrieben / und damit biß
zu anderweiter Verordnung continuiret werde.

Ben denen aus vorbesagtem Königreich Böhmen
und dem Herzogthum Schlesien / und zwar vornehmlich
denen benachbarten und sonst bekannten unverdächtigen
Orthen kommenden Persohnen und Güthern aber / ist die-
ser Unterscheid zu halten / daß nicht nur die Persohnen /
so richtige / neu-dairte / Obrigkeitliche und von Orth zu
Orth / sonderlich derer Nacht-Lager halber / unterschriebe-
ne Feden haben / darinnen / nach dem Formular de Anno
1709. die Statur, Alter / Farbe der Haare / Kleidung
und andere Umstände beschrieben / und zugleich attestiret
wird / daß an dem Orthe / von wannen sie ausgereiset /
von Pestilenzialischer Infection oder andern dergleichen an-
steckenden Kranckheiten / nichts zu spühren / die in dem
Paß benannte Persohnen zum wenigsten binnen denen
nächsten Vier Wochen an keine inficirte oder verdächtige
Ortther kommen / noch mit Leuthen / so an dergleichen
Orthern wohnen / oder von dar kommen / das geringste
zu thun oder zu negotiiren gehabt / noch verdächtige Waa-
ren daselbst oder von dannen erhandelt / auch solches al-
les bey seinen oder ihren Bürger- oder andern Pflichten /
damit er oder sie der Obrigkeit / die den Fede-Brieff er-
theilet / verbunden / und an Endes statt bekräftiget ha-
be / auch daß bey denen bey sich habenden nothdürfftigen
Kleidern (inmaßen alte Kleider / Betten und Geräthe
zum Verkauf in hiesige Lande zu bringen / gänzlich unter-
sagt seyn soll) keine Gefahr zu besorgen / zc. sie sodann an
denen Gränzen Unserer Lande ein- und förder gelassen wer-
den / es wäre denn / daß sich einiger gegründeter Ver-
dacht bey diesem oder jenem ereignete / welchenfalls mit
der Einpassirung sich nicht zu übereilen / sondern der oder
die / so passiren wollen / genauer zu examiniren / und zu
Hal-

Haltung einer Quarantaine von Vier Wochen an einem unverdächtigen benachbarten Orte / und also außerhalb Unserer Landes-Grenzen / anzuweisen / und ehe dieses gehörig geschehen und gnüßlich dargethan worden / nicht ein- oder förder zu lassen; Sondern es sind auch die Waaren / so aus nahe gelegenen bekannten Böhmischen und Schlesiſchen Orten kommen / oder zu Praag im Feynr gezogen und gepacket worden / wenn es auch gleich rohe Rinds-Leder / ungebrauchte Betten / Federn / Pelz-Weiß / Flachs / Hanff / Wolle sind / noch zur Zeit zu passieren / jedoch unter der Vorsichtigkeit / daß die darüber ausgestellte Attestata ausdrücklich in sich enthalten / daß derjenige / so die Waaren absendet / Gerichtlich beschworen / wo er selbige erkauffet / durch wen oder woher und an wen sie versendet / ob sie an dem Orte / wo die Fede ertheilet wird / oder wo sonst / erwachsen / gefertigt und gesamlet worden / wenn sie von andern Orten an ihn kommen / mit was Bescheinigung solches geschehen / daß diese Orte unverdächtig / wie lange sie an diesem oder jenem Orte gelegen / daß sie von gesunden / unverdächtigen Personen gefertigt / handthieret und gepacket worden / und was dergleichen præcautiones mehr in Unseren / der Contagion halber / den 10. Septembris 1709. 5. Augusti 1710. und 27. Februarii 1711. ausgelassenen gedruckten Mandaten zu befinden.

Ferner ist Unser ernster Befehl / daß von Unseren Untertanen niemand an die würcklich-angesteckten Derther reisen / ja so gar an unverdächtige Derther außerhalb Landes in Böhmen oder Schlesiſien / ohne ordentliche Feden, biß auff andertweite Verordnung / sich nicht begeben / jedoch solche Fede-Brieffe von denen Obrigkeiten in Unseren Landen / bey schwerer Straffe / ohnentgeltlich ausgestellt / und respective von denen Obrigkeiten oder zur Nach Berordneten des Orths / wo er gewesen / oder passiret, unterschrieben werden sollen.

Ob Wir auch wohl bereits vor einiger Zeit die Bey- und Schleiff-Wege gänzlich abzuschaffen befohlen / und die Strassen / welche die aus Böhmen in Sachsen / und aus Schlesiſien in die Ober-Lausiß Reisende und Fahrende gebrauchen sollen / vorgeschrieben haben; So finden Wir doch nöthig / hierdurch nochmaln zu verordnen / daß
A 3 aus

aus Böhmen keine andere Strassen und Wege / als die
Plattner-Strasse auff Johann-Georgenstadt / der Weg
auff Rittersgrün / ingleichen die Strasse bey dem Schloß /
die Strasse von Joachimsthal auff Oberwiesenthal / die
Prößnitzer auff Bernstein und die Land-Strasse auff
Johstadt / der Weg auff Sazungen gegen Marienberg /
die große Land- und Handels-Strasse auff Reichenhain /
die Land-Strasse auff Kühnheyda / die Strasse auff Ca-
tharinenberg / die Strasse von Brix- und Jahnsdorff auff
Einsiedel / die Land-Strasse von Kloster-Grab auff Herms-
dorffer Zollhaus / und der dabey befindliche Schleiff-Weg /
das Kreuz genannt / iedoch dieser anders nicht / als nur
zu Behuff der Flösse / und so lange diese währet / die Stras-
se über den Geyersberg auff Fürstenwalda / die Strasse
auff Hellendorff / wenn nemlich diese alle mit hinlängli-
chen Wachten versehen / ingleichen aus Schlesien allein die
hohe Land-Strasse zu gebrauchen erlaubet / hingegen alle
Bey- und Schleiff-Wege gänzlich verbothen seyn / und zu
solchem Ende / wo sie nicht bereits verhauen / doch sonst
hinlänglich vermachtet und verwahret / auch was / nach
Anleitung obangezogener Unserer Contagion-Mandaten /
ingleichen wegen Ausschaffung derer Ziegeuner und andern
liederlichen Gesindels / nach denen Mandaten von 16. Sept.
1710. und 21. Dec. 1711. zu veranstalten nöthig / in Zeiten
und gebührend beobachtet werde.

Solte sich auch finden / daß die Patrouillen / Peste-
Wachten / Beambten oder Gerichts-Obrigkeiten verdäch-
tige Persohnen oder Waaren / entweder aus Nachlässigkeit
passiren lieffen / oder solches gar aus Vorsatz / und ge-
gen Empfang von Gelde oder Geldes-werth / oder auch
blosse Verheißung der Geschenke / und Annehmung der
Offerten thäten / So sollen auff dem erstern Fall / nach
dem Mandat de anno 1709. die Contravenienten mit Ge-
fängnis-Strasse und respectivè Verlust derer Gerichte /
auff dem Fall aber / da es mit Vorsatz / oder gegen Em-
pfang einer Discretion oder Schenkung geschehen / diesel-
ben / nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände / auch
des darunter mit versirenden doli, mit dem Bestungs-Bau /
auch an Leib und Leben / ohne Ansehen der Person / be-
straffet werden.

Würde auch jemand so verwegen seyn / und / da er ab-
gewiesen worden / dennoch mit Gewalt in Unsere Lande
durch-

durchzubringen / oder durch Bey- und verbotthene Wege einzuschleichen / oder Waaren und Güther einzuschleppen sich unterstehen; So ist damit folgender Unterscheid zu halten / daß / was die Waaren und Güter betrifft / selbige / wenn sie aus bannisirten und verdächtigen Orthen kommen / ohne weitem disfalls einzuholenden Befehl und Anordnung / unter dem freyen Himmel verbrannt / und weder vorher gelüftet / noch in Häuser oder andere Behältnisse gebracht / auch das dabey befindliche Zug- Vieh erschossen / und in die Erde verwircket / diejenigen Waaren und Güther aber / so zwar kundbarlich aus gesunden und unverdächtigen Orthen aus Böhmen und Schlesien kommen / gleichwohl aber kein Obrigkeitliches Attestat, nach oben bemerckten Formular, darüber verhanden / mit sambt den darzu gehörigen Pferden und Wagen contrebandiret / auch die Persohnen / nach Befinden / absonderlich noch mit nachdrücklicher / auch wohl Leib- und Lebens- Straffe / belegen / und Menschen / Vieh und Waaren ins Feld hinaus oder entlegene Scheuern confiniret werden / ohne daß sich die Pest- Wachten oder Obrigkeiten vor denen Vier Wochen daran vergreifen sollen / die verdächtigen Persohnen aber sind an denen Gränzen ernstlich zu warnen / zurück zu kehren / und an die Gränzen so nahe nicht zu kommen / und wenn sie nicht stille stehen / sondern durchdringen wollen / ist auff sie Feuer zu geben / und mit Schrotten auff sie zu schießen / und wenn sie Gewalt brauchen würden / gar todt zu schießen / und an denen Gränzen unter die Erde zu verwircken / mit denen benachbarten Vortwachten aber sich deswegen zu vernehmen / und daß sie mit gesambter Macht gewaltiglich zurücke getrieben werden / Fleiß anzuwenden. Wie denn auch / da etliche sich zusammen rottiren / und die Wache des Orths forciren wolten / sofort Lermen zu machen / und durch Anschlagung der Glocken / oder sonst / die Einwohner derer angränzenden Dörffer und Städte / zur Hülffe zu nehmen / und solchergestalt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Endlich ist auch dieses noch zu beobachten / daß diejenigen Persohnen und Waaren / so auch aus unverdächtigen Orthern kommen / iedoch mehr als einen Tag unterwegs gewesen / annoch über ihre Attestata an Unseren Gränzen / ehe sie eingelassen werden / endlich erhalten sollen / daß sie unterwegs keine inficirte oder verdächtige
Der

Derther berühret / auch nichts verdächtiges nachher zu
sich genommen / oder auffgeladen / sondern mit dem At-
testat so wohl als sonst es seine gute Richtigkeit habe / und
keine Gefahr zu besorgen sey.

Wir befehlen dannenhero so gnädig als ernstlich / es
es wollen sich Unsere Unterthanen / Vasallen und Gerichts-
Obriigkeiten / Civil- und Militar- Bediente hiernach gehor-
samst achten / ihrer Uns geleisteten theuren Pflicht erin-
nern / auch sie sowohl als männiglich vor denen in mehr-
besagten Mandaten (welche / in so weit sie nach und nach
und hierdurch nicht geändert worden / allerdings noch bey
Kräften verbleiben) auff die Contravenienten / nach Un-
terscheid der Fälle / gesetzten Straaffen / ernstlich hü-
ten.

Urkundlich haben Wir Unser Königliches Chur-
Secret hierauff drucken lassen / Geschehen und geben zu
Dresden / am 13. Aprilis, Anno 1713.

Egon Fürst zu Fürstenberg /



Otto Heinrich Freyherr von Friesel

Bernhard Zech

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

